

Merkblatt

zum Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG¹)
(Stand 07/2024)

Seit dem **01. Juli 2011** gilt in Niedersachsen das neue Hundegesetz (NHundG).

Danach ergeben sich für alle Hundehalter, die einen **Hund** besitzen, der **älter als 6 Monate** ist, nachfolgende neue Pflichten:

1. Kennzeichnung des Hundes

Alle Hunde müssen durch ein elektronisches Kennzeichen (sog. Transponder/Chip) gekennzeichnet werden; § 4 NHundG.

2. Haftpflichtversicherung

Der Hundehalter ist verpflichtet, für seinen Hund eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro und Sachschäden in Höhe von 250.000 Euro zu versichern, § 5 NHundG.

Seit dem **01. Juli 2013** wurden diese Pflichten ausgedehnt auf:

3. Sachkundenachweis für den Hundehalter

Hundehalter müssen ihre Sachkunde im Umgang mit Hunden nachweisen, § 3 NHundG. Hierzu ist eine Prüfung abzulegen, die aus einem praktischen und einem theoretischen Teil besteht. Verschiedene Personenkreise gelten jedoch grundsätzlich als sachkundig und brauchen keine weitere Prüfung abzulegen. Dazu gehören z.B. Hundehalter, die *innerhalb der letzten zehn Jahre* vor der Aufnahme der Hundehaltung mindestens *zwei Jahre ununterbrochen* einen Hund gehalten haben; Tierärzte; Hundehalter, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder erfolgreich abgelegt haben oder auch Halter von Blindenführhunden oder Behindertenbegleithunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.doq-test.de und www.ml.niedersachsen.de. Wichtig ist, dass nur anerkannte Prüfer die Prüfungen abnehmen dürfen; eine entsprechende Auflistung aller anerkannten Prüfer ist ebenfalls auf www.doq-test.de zu finden.

4. Mitteilungspflicht an das Zentralregister

Jeder Hundehalter ist verpflichtet seinen Hund bei dem sog. Zentralen Register zu registrieren. Das Land Niedersachsen hat für die Führung des Registers die Kommunale Systemhaus Niedersachsen GmbH (KSN) beauftragt. Dort kann die Registrierung online unter www.hunderegister-nds.de oder telefonisch unter 0441 / 390 10 400 erfolgen. Eine Registrierung über die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist nicht möglich und auch eine Registrierung bei dem TASSO e.V. ist nicht ausreichend.

Sollten Hundehalter ihrer durch das Hundegesetz normierte Pflicht nicht nachkommen, handeln Sie u.a. nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 11 und 13 NHundG ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit *kann* mit einer Geldbuße von 10.000 Euro geahndet werden.

Zuständigkeiten:

Zuständige Stellen für die Überwachung vorstehender Anforderungen sind die jeweiligen Städte und Gemeinden. Für die Prüfung von auffälligen Hunden und die Feststellung der Gefährlichkeit sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Sachgebiet 32 - Ordnung und Brandschutz - der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Herrn Mika unter der Durchwahl 931-301 oder nick.mika@clausthal-zellerfeld.de.

¹ Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011, letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 593)